

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bekanntmachung

Edelsheim, ... Frhr. von

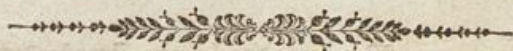
Karlsruhe, 1837

[urn:nbn:de:bsz:31-6153](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-6153)

(Freiherrn von Edelsheim)

71

Bekanntmachung.



Für den am Donnerstag, den 9. d. M., Vormittags um 10 Uhr, in der Schloßkirche abzuhaltenden Gottesdienst werden die Mitglieder der ersten Kammer eingeladen, sich in dem unten im Portal links befindlichen Appartement, genannt Stockholmer Saal, jene der zweiten Kammer aber oben in dem Musiksaal im Schloß zu versammeln, wo dieselben von einem Ceremonienmeister empfangen und von da aus zu den für Sie in dem untern Raum der Kirche bereiteten Sitzen geführt werden.

Für das zum Gottesdienst eingeladene diplomatische Corps, die Fremden, sodann die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums, die General- und Flügeladjutanten und Militär-Chargen, ist die obere Hoftribüne rechts, für die Hofdamen, die Oberhof- und Hof-Chargen jene links von der Kanzel bestimmt.

Die im untern Raum der Kirche befindlichen mittleren und Seitenbänke sind für die Ministerien und die übrigen Balleien, so wie für die Stadtdirektion und den Stadtmagistrat bestimmt; der Eingang hiezu ist die Thür im Innern des Schloßhofes.

Die mittleren Tribünen bleiben für das Publikum vorbehalten und hat solches seinen Eintritt nächst der Hofbibliothek zu nehmen.

Die Eröffnung der Ständeversammlung findet am nämlichen Tag, nach dem gehaltenen Gottesdienst, statt. Zu dieser Feierlichkeit ist der Zutritt in den großen Saal des Ständehauses nur durch Eintrittskarten zu erlangen.

Die obere Tribüne, gegenüber der Großherzoglichen Loge, ist für das diplomatische Corps, die beiden geschlossenen Tribünen für die Herren und Damen vom Hof bestimmt.

Die große Tribüne wird in zwei Abtheilungen abgesondert, und zu jeder Abtheilung werden besondere Billete gegeben.

Die Billete sind am Mittwoch, den 8. d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, auf dem Oberhofmarschallamt abzuholen.

(1837)

042 B 62, 4, 71 RH.

Die obere polizeiliche Aufsicht über die Tribünen bei dieser Ceremonie ist dem Kammerherrn und Reisemarschall Freiherr von Göler übertragen.

Die Anfahrt sämmtlicher Wagen am Ständehaus, welche bis halb 11 Uhr geschehen seyn muß, findet auf folgende Art statt :

Alle Wagen nämlich nehmen den Weg von der langen Straße durch die Ritterstraße in das daran gelegene Portal des Ständehauses, wo ausgestiegen wird. Die leeren Wagen fahren durch den Hof zu dem entgegengesetzten Thore hinaus, wenden sich rechts, fahren um den Platz und stellen sich in der Erbprinzenstraße, der katholischen Kirche gegenüber, auf. Die Abfahrt geschieht auf die entgegengesetzte Art, so nämlich, daß die Wagen bei dem Thor nach dem katholischen Kirchenplatz zu hereinfahren und ihren Rückweg links durch die Ritterstraße nehmen.

Carlsruhe, den 4. März 1837.

Der Oberstkammerherr und Oberceremonienmeister :

Fehr. von Edelsheim.

vdt. Morstadt.

28